

**Vertrag  
zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern im Geiste der gegenseitigen Freundschaft und der Zusammenarbeit zu entwickeln und den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, beschlossen, einen Vertrag zur Regelung des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Eleonore S t a i m e r ,

Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister der Deutschen Demokratischen Republik in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Milan T r e s n j i c ,

Bevollmächtigter Minister im Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTER TEIL

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zwecke haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen, sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zuständige Organ kann das Organ des anderen Vertragspartners um Aufklärung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers ersuchen.

(4) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Angaben machen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.